

## ANHANG 3 KoGe

### Kommentar zur Erhebungsmethode Vollkosten: Massgeblichen Kosten

vom 26. März 2021

zum Reglement der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone vom 30. Oktober 2020 betreffend die Festlegung der Kostgelder und Kostgeldzuschläge sowie der Standards für die konkordatlichen Vollzugseinrichtungen (Reglement KoGe) (SSSED 01.3)

---

#### **Rechtliche Grundlage:**

##### **Art. 5 KoGe<sup>1</sup>: Vollkosten: Massgebliche Kosten**

<sup>1</sup>Die Vollkosten einer konkordatlichen Vollzugseinrichtung für eine definierte Vollzugsleistung setzen sich aus dem Aufwand einer konkordatlichen Vollzugseinrichtung abzüglich des Ertrages aus Werkstätten oder übrigen Verkäufen und abzüglich Subventionen (ohne Berücksichtigung der Kostgeldeinnahmen) während eines Kalenderjahrs zusammen.

<sup>2</sup>Die massgebenden Kosten der konkordatlichen Vollzugseinrichtungen, d.h. die Vollkosten gemäss Abs. 1, werden in den ungeraden Jahren durch das Konkordatssekretariat mittels eines standardisierten Erhebungsbogens institutionsbezogen gemäss den HRM2-Bestimmungen ermittelt.

<sup>3</sup>Der Erhebungsbogen, inklusive des dazugehörigen Kommentars, welcher die verwendeten Bewertungskriterien enthält, wie auch die Berechnungssystematik wird von der Konkordatskonferenz verabschiedet.

---

#### **Grundsätze**

Jede Vollzugskategorie kann mehrere Kostgeldsätze aufweisen. Einerseits das "Basis-Kostgeld" für den sog. Normalvollzug<sup>2</sup>. Mit diesem werden die Grundleistungen der jeweiligen Vollzugskategorie abgegolten, die durch die konkordatlichen Standards vorgegeben werden.

Andererseits kann ein "erhöhtes Kostgeld" für die durch die Konkordatskonferenz bewilligten Spezialvollzugsabteilungen<sup>3</sup> verrechnet werden. Die Ermittlung der Vollkosten der Spezialvollzugsabteilungen erfolgt nach den Vorgaben des Anhangs 5 (SSSED 01.35.0) und den zwei dazugehörigen Beilagen (SSSED 01.35.1 und 01.35.0).

---

<sup>1</sup> SSSED 01.3.

<sup>2</sup> Zur Definition des Normalvollzugs vgl. Erläuterungen zum Reglement KoGe vom 30. November 2020, S. 4.

<sup>3</sup> Zur Definition des Spezialvollzugs vgl. Erläuterungen zum Reglement KoGe vom 30. November 2020, S. 5.



Das verrechenbare Kostgeld soll es im Grundsatz den konkordatlichen Vollzugseinrichtungen ermöglichen, kostendeckend zu arbeiten, dies bei Vollbelegung (unter Berücksichtigung der Soll-Auslastung und des Standortvorteiles von 5%).

### **Erhebungsmethode der Vollkosten**

Die kostgeldrelevanten Aufwände und Erträge werden institutionsbezogen erhoben, d.h. es werden nur die Konkordatsplätze miteinbezogen. Es erfolgt keine Splittung nach Vollzugsregimes.

### **Bewertung der erhobenen Vollkosten pro konkordatliche Vollzugseinrichtung**

Die erhobenen Vollkosten pro konkordatlicher Vollzugseinrichtung (siehe Anhang 2, SSED 01.32) werden gemäss der definierten Soll-Auslastung pro Vollzugskategorie und unter Berücksichtigung des Standortvorteiles von 5% auf den Vollzugstag pro konkordatliche Vollzugseinrichtung hinuntergebrochen. Der so ermittelte Wert zeigt auf, welchen Kostgeldertrag pro Vollzugstag erwirtschaftet werden sollte, damit die konkordatlichen Vollzugseinrichtung unter Berücksichtigung des Standortvorteiles kostendeckend arbeiten.

Dieser Wert stellt schliesslich den Richtwert des Kostgeldes pro Vollzugskategorie dar. Dem Grundsatz folgend, wonach innerhalb des Strafvollzugskonkordates für dasselbe Vollzugsregime derselbe Kostgeldsatz zu verrechnen ist, wird im Falle, dass mehrere konkordatliche Vollzugseinrichtungen dasselbe Vollzugsregime anbieten, ein durchschnittlicher Richtwert ermittelt. Der so errechnete Mittelwert dient der Konkordatskonferenz als Grundlage für die konkrete Festlegung der Kostgeldsätze.